

II-1648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 950/J

A N F R A G E

1991-04-23

der Abgeordneten Dr. Stippel
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend wahrheitswidrige Beantwortung der Anfrage Nr. 465/J vom
14.2.1991 der Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen betreffend Verletzung
des Ausschreibungsgesetzes 1989 im Zuge der Erlassung einer Geschäftseinteilung

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek beantwortete die parlamentarische Anfrage 465/J-NR/91, um mehrere eindeutige Verletzungen des Ausschreibungsgesetzes in Abrede zu stellen, zum einen Teil wahrheitswidrig, zum anderen mit verschiedenen verschleiernden Ausführungen.

zu a) der Beantwortung:

Die von Bundesminister Busek am 29. September 1989 erlassene Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die bis 31. Jänner 1991 in Kraft war, sah die Gruppe I/B mit der Bezeichnung "Personalangelegenheiten, Abteilungen I/B/10A bis I/B/10D" vor. Leiter dieser Gruppe sowie der in dieser Gruppe enthaltenen Abteilung I/B/10A war MinRat Matzenauer. Die am 1. Februar 1991 erlassene Geschäftseinteilung sieht ebenfalls eine Gruppe I/B vor, die jedoch eine völlig andere Zusammenfassung von Aufgaben und Abteilungen enthält. Die neue Gruppe mit der Kurzbezeichnung I/B hat jetzt die Bezeichnung "Recht - Organisation - Planung - Reform der Universitäten", sie umfaßt sieben Abteilungen, nämlich die Abteilungen I/B/5A, I/B/5B, I/B/8, I/B/10A, I/B/14, I/B/15 und I/B/16. Lediglich eine Abteilung, nämlich die Abteilung I/B/10A, stammt aus der früheren Gruppe I/B - Personalwesen. Es handelt sich ganz klar um eine neue organisatorische Einheit. Die frühere Gruppe I/B - Personalwesen wurde in Gruppe "I/C - Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung" umbenannt, in der die Abteilung I/B/10A, die in die neu geschaffene Gruppe "I/B - Recht"

- 2 -

- Organisation - Planung - Reform der Universitäten" transferiert wurde, nicht mehr aufscheint.

Die Leitung der neuen Gruppe I/B wurde ohne Ausschreibung MinRat Matzenauer übertragen, obwohl mit der neuen Gruppe "I/B - Recht - Organisation - Planung - Reform der Universitäten" eine von der früheren Gruppe I/B vollständig verschiedene und neue Gruppe vorliegt. Daß mit der neuen Geschäftseinteilung wesentliche Veränderungen der Aufgaben der Gruppe I/B vorgenommen wurden, belegt sogar die der Anfragebeantwortung beigelegte Kopie eines Briefes der Wählergruppe "ÖAAB-FCG" im Dienststellausschuß beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Redaktion der "Presse" vom 12. Februar 1991, in dem von den "zusätzlichen Aufgaben" für MinRat Matzenauer die Rede ist.

Es liegt also eine eindeutige Verletzung des Ausschreibungsgesetzes 1989 vor, das die Ausschreibung der Funktion des Leiters einer Gruppe zwingend vorschreibt.

Die in der Anfragebeantwortung behauptete Rechtmäßigkeit ist nicht gegeben, auch nicht in der fiktiv vorgebrachten Zwei-Schritte-Vorgehensweise, die auch eine Verletzung des Ausschreibungsgesetzes bildet.

zu b) der Beantwortung:

Die in der Anfragebeantwortung behauptete wesentliche Gleichheit der neu geschaffenen Abteilung IV/3 mit der früheren Abteilung II/8 ist unzutreffend. Ein Vergleich der alten mit der neuen Geschäftseinteilung zeigt Identität nur in folgenden Aufgaben:

Planung und Vorbereitung von Expertengutachten und Forschungsaufträgen im Abteilungsbereich, einschließlich der Berichtskontrolle, Dokumentation und Anwendung der Ergebnisse.

Die folgenden Aufgaben scheinen neu auf:

Sachangelegenheiten bei IAEA, ESO, WMO, EUMETSAT, den Forschungseinrichtungen in Grenoble, beim Europarat, bei den UN-Organisationen; Vor-

- 3 -

bereitung und innerstaatliche Durchführung des Beitritts zu und der Mitgliedschaft in internationalen Programmen und Organisationen des Abteilungsbereiches; Koordinierung und Betreuung autonomer regionaler Forschungs- und Technologieabkommen bzw. -programme; Angelegenheiten des IIASA.

Es handelt sich also um eine neue organisatorische Einheit mit wesentlich erweiterten Aufgaben innerhalb der ebenfalls neu errichteten Sektion IV. Die Funktion der Leitung hätte ausgeschrieben werden müssen. Die Abteilungen IV/1 und IV/2 hingegen entsprechen den bereits früher vorhandenen Abteilungen Präs. 10 und II/9,

zu c) der Beantwortung:

Die Aufgaben der Abteilungen I/13 und Präs. 2 in der früheren Geschäftseinteilung und in der neuen sind völlig verschieden. Die Ablösung des Leiters der Abteilung Präs. 2 und die Einsetzung des Leiters der Abteilung I/13 auch als Leiter der Abteilung Präs. 2 - ohne Ausschreibung - stellt auch eine Verletzung des Ausschreibungsgesetzes 1989 dar.

Die neuen Abteilungen IV/4 und IV/6 haben zwar Mitarbeiter, die ebenfalls in den Abteilungen I/B/15 und II/7 tätig sind. Die Aufgaben der neuen Abteilungen IV/4 und IV/6 sind zu einem kleinen Teil aus den früheren Abteilungen I/15 und II/17 übernommen. Die neue Geschäftseinteilung enthält aber eindeutig überwiegend neue Aufgaben, die entweder früher überhaupt nicht aufschienen oder nicht in den Abteilungen I/15 und II/7. Es handelt sich daher auch bei diesen Abteilungen um neue organisatorische Einheiten, deren Leitungsfunktionen auszuschreiben gewesen wären. Die Einsetzung von Beamten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die bereits Abteilungsleiter nach der früheren Geschäftseinteilung waren, ohne Ausschreibung ist gesetzeswidrig.

zu d):

Der Leserbrief der ÖAAB-FCG-Fraktion im Dienststellenausschuß beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die "Presse", datiert mit 12. Februar 1991, widerlegt keineswegs die einstimmige Ablehnung der Ge-

- 4 -

schäftseinteilung durch den gesamten Dienststellenausschuß am 28. Jänner 1991. Im genannten Leserbrief wird die Darstellung der Vorsitzenden des Dienststellenausschusses auch nicht bestritten.

zu e):

Die Zusammenfassung der parlamentarischen Anfragebeantwortung ist unzutreffend.

Es liegt in allen in der Anfrage angeführten Fällen der Einsetzung von Gruppen- und Abteilungsleitern eine Verletzung des Ausschreibungsgesetzes 1989 vor. Die Beantwortung des Wissenschaftsministers vom 15. April 1991 versucht über die durch einen Vergleich der früheren und der neuen Geschäftseinteilung leicht feststellbaren Unterschiede hinwegzutäuschen. Die Antwort entspricht nicht der Wahrheit.

Da nicht angenommen werden soll, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in seiner Anfragebeantwortung dem Parlament bewußt die Unwahrheit gesagt hat, sondern offensichtliche Mißverständnisse und Irrtümer aufgetreten sind, die sich korrigieren lassen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher zum zweiten Mal folgende

Anfrage:

1. Trifft es zu, daß die Leitung der inhaltlich neu strukturierten Gruppe I/B unter Verletzung des § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?
2. Trifft es zu, daß die Leitung der Abteilungen Präs. 2, IV/3, IV/4 und IV/6 unter Verletzung des § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?